



EHINGEN (DONAU)

Große Kreisstadt

Merkblatt und erforderliche Unterlagen für Werbeanlagen

Gem. Ziffer 9 des Anhangs zu § 50 LBO sind folgende Werbeanlagen verfahrensfrei, d.h. es wird keine Genehmigung benötigt:

- a) Werbeanlagen im Innenbereich bis 1 m² Ansichtsfläche,
- b) Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung bis zu 10 m Höhe über der Geländeoberfläche,
- c) vorübergehend angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen im Innenbereich an der Stätte der Leistung oder für zeitlich begrenzte Veranstaltungen,
- d) Automaten

Aber Achtung!

Verfahrensfreie Vorhaben müssen ebenso wie genehmigungspflichtige Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen (§ 50 Abs.5 LBO). Hierfür ist der Bauherr selbst verantwortlich.

So kann je nach Baugebiet beispielsweise ein Bebauungsplan vorliegen, der gesonderte Regelungen aufweist. Der Bebauungsplan kann z.B. Regelungen zu überbaubaren Flächen (Baugrenzen, Grundflächenzahl), Zulässigkeit von Nebenanlagen und Werbeanlagen, Gestaltung der baulichen Anlagen enthalten.

Ob es für Ihr Grundstück einen Bebauungsplan gibt, können Sie im Bürger-GIS nachsehen:

<https://www.ehingen.de/buergergis>

Darüber hinaus gibt es auch Regelungen für Abstandsflächen und Grenzbebauung. Auch diese können im Bebauungsplan geregelt sein. Ansonsten gilt gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 LBO, dass bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, soweit sie nicht höher als 2,5 m sind oder ihre Wandfläche nicht mehr als 25m² betragen, keine Abstandsflächen benötigen.

Gemäß § 11 Abs. 4 LBO sind außerdem in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Dorfgebieten und Kleinsiedlungsgebieten nur für Anschläge bestimmte Werbeanlagen sowie Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig (d.h. keine Fremdwerbung).

Handelt es sich bei dem von Ihnen geplanten Vorhaben um ein genehmigungspflichtiges Vorhaben, müssen Sie dieses entsprechend beantragen.

Erforderliche Unterlagen gem. § 13 LBOVVO:

1. Lageplan mit den Angaben entsprechend § 12 Abs. 2 LBOVVO
2. Bauzeichnungen entsprechend § 12 Abs. 3 LBOVVO
3. Baubeschreibung entsprechend § 12 Abs. 4 LBOVVO
4. soweit erforderlich eine fotografische Darstellung der Umgebung und
5. die Bestätigung der Standsicherheit.
6. bei Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen (z.B. Befreiungen vom Bebauungsplan, Abweichungen von technischen Bauvorschriften der LBO ...) zusätzlicher Antrag auf Abweichung/ Ausnahme/ Befreiung gem. § 53 Abs. 1 S. 3 LBO

HINWEIS: ab dem 01.01.2025 sind Bauanträge nur noch digital über das virtuelle Bauamt möglich! Sie erreichen das virtuelle Bauamt unter

<https://bw.digitalebaugenehmigung.de/ehingen-donau/>

Allgemeine Informationen inklusive Video und Anwendungshilfen finden Sie unter

<https://www.ehingen.de/stadt-buerger/leben-wohnen/bauen/viba>